

RS OGH 2006/12/19 4Ob230/06m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

Norm

BWG §40 Abs4 Z1

Rechtssatz

Ein begründeter Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Geldwäscherei rechtfertigen. Verdächtig ist eine Transaktion etwa dann, wenn die Art des Geschäfts an sich unplausibel ist oder wenn eine andere, normale, legale, harmlose Erklärung kaum in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 230/06m

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 230/06m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121562

Dokumentnummer

JJR_20061219_OGH0002_0040OB00230_06M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at